

**Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofssatzung**

**Friedhofssatzung
der
Stadt Weil am Rhein
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.03.2019
(Konsolidierte Fassung)**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 26.03.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Sarg-, Urnen- und Tuchbestattungen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten und Kriegssopfergräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 22 Genehmigungserfordernis
- § 23 Anlieferung

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Allgemeines
- § 28 Pflege auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Pflege auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Vernachlässigung

VIII. Abdankungshallen und Trauerfeiern

- § 31 Benutzung der Abdankungshallen und Leichenzellen
- § 32 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Ordnungswidrigkeiten
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Weil am Rhein.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Weil am Rhein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundener Personen ohne festen Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Ausnahmegenehmigung wird nur in besonderen Fällen und unter der Bedingung erteilt, dass als Grabstätte ein Grab mit Pflege, eine Urnennische, eine stilles Urnenreihengrab oder ein anonymes Urnenreihengrab gewählt wird. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, zum Nachweis einer sichergestellten Grabpflege die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes der Kernstadt, welcher das Gebiet der Kernstadt mit den Stadtteilen Alt-Weil, Leopoldshöhe, Friedlingen und Otterbach umfasst;
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Haltingen, welcher das Gebiet der Gemarkung Haltingen umfasst;
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Märkt, welcher das Gebiet der Gemarkung Märkt umfasst;

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes in Ötlingen, welcher das Gebiet der Gemarkung Ötlingen umfasst.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen eine Bestattung auf anderen Friedhöfen zulassen, wenn die Belegung dies zulässt und
- dies aus wichtigem Grund gewünscht wird,
 - dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht,
 - Angehörige im Stadtteil des gewünschten Friedhofes wohnhaft sind oder
 - der Bestattungspflichtige von dem Recht Gebrauch machen möchte, eine Grabstätte ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu wählen (§ 18).

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Zur Schließung oder Entwidmung können Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden. In einem solchen Falle sind auch Umbettungen möglich, die für den Verfügungsberechtigten kostenfrei und unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals (Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung tätige Personen) sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Gießkannen, Eimer, Werkzeuge und dergleichen dürfen nicht auf oder an den Grabstätten abgelegt werden. Die Befestigung an Bänken oder Gehölzen ist unzulässig.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Inline-Skates oder Skateboards zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie die Betriebsfahrzeuge des Friedhofspersonals;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) zu werben; mit der Gestaltung von Grabstätten oder Grabmalen beauftragte Gewerbetreibende können genehmigte Firmenbezeichnungen an unauffälliger Stelle an der Grabstätte oder dem Grabmal anbringen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten;
 - g) zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern;
 - h) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenzhunde);
 - i) Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung zu installieren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf ihren Wert umgehend beim städtischen Fundbüro abzugeben.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind mindestens sieben Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- Fachlich zulässig der Gewerke Bildhauer und Steinmetz sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und entsprechend den geltenden Regelungen, insbesondere der BIV-Richtlinie, die erforderlichen Fundamentsabmessungen zu berechnen. Diese Qualifikation ist durch geeignete Dokumente, Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte an den zugelassenen Gewerbetreibenden. Die Berechtigungskarte oder eine Abschrift ist bei Arbeiten auf dem Friedhofsgelände mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- Verlangen vorzuweisen. Die Berechtigung wird für fünf Jahre erteilt; eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (5) Unbeschadet § 6 Abs. 4 lit. d) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Hierzu dürfen die Friedhofswege mit geeigneten geräuscharmen Fahrzeugen im Schrittempo befahren werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
 - (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Arbeitsgeräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 - (7) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterialien ablagern.
 - (8) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung nach schriftlicher Abmahnung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
 - (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der zuständigen Friedhofsverwaltung der Stadt Weil am Rhein eine Berechtigungskarte zu beantragen. Die Berechtigungskarte oder eine Abschrift hiervon ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 3 findet keine Anwendung.
 - (10) Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71a – 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todesfalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Todesbescheinigung mit dem vom Standesbeamten angebrachten Vermerk über die vollzogene Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch oder die Bescheinigung über die Zurückstellung der Eintragung eines Sterbefalles ist bei der Bestattung vorzulegen.
- (2) Bei Feuerbestattungen oder Bestattungen aus dem Ausland sind die zusätzlich erforderlichen Unterlagen beizufügen. Gleichzeitig ist bei Antragstellung die Art der Beisetzung festzulegen.
- (3) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bei der Anmeldung der Bestattung auf Verlangen nachzuweisen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Leichen, die nicht oder nicht rechtzeitig (§ 37 BestG BW) beigesetzt oder nach Auswärts versandt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (6) Bestattungen sind nur auf den Friedhöfen der Stadt zulässig.

§ 9 Sarg-, Urnen- und Tuchbestattungen

- (1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus umweltfreundlichem und verrottbarem Material bestehen. Materialien, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen.
- (2) Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m breit und 0,75 m hoch sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, so ist dies dem für den Grabaushub Verantwortlichen mitzuteilen.
- (3) Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen.
- (4) Überurnen dürfen höchstens die Maße von 35 cm Höhe und 28 cm Durchmesser bzw. Diagonale haben.
- (5) In den Fällen, in den die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Der Auftraggeber der Bestattung hat bei der sarglosen Grablegung das Bestattungspersonal - z. B. durch Angehörige - in eigener Verantwortung zu stellen. Das ritusmäßige Verschließen der Grabstätte von Hand kann ganz oder teilweise durch die Trauergemeinde erfolgen. Für den Transport des Verstorbenen bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden. Erst dort wird der Verstorbene aus dem Sarg gehoben. Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Bestattungen in Särgen
 - a) grundsätzlich 20 Jahre;
 - b) von Kindern, bei einer Sarglänge bis 1,40 m 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nicht außerhalb des Friedhofes entsorgt oder aufbewahrt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte (§ 13 Abs. 6). In den Fällen der Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Bei Umbettung in eine Wahlgrabstätte wird die zuvor verstrichene Nutzungszeit auf die der neuen Grabstätte angerechnet.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnenreihengräber
 - c) Stilles Urnenreihengrab
 - d) Anonymes Urnenreihengrab
 - e) Wahlgräber
 - f) Urnenwahlgräber
 - g) Ehrengrabstätten (einschl. Kriegsofopfergräber)
- (2a) Auf den Friedhöfen der Kernstadt und in Haltingen werden gepflegte Grabfelder bereitgestellt. Für die Grabpflege ist separat ein Pflegevertrag abzuschließen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, auf eine einheitliche Grabgestaltung hinzuwirken. Eine Belegung kann sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrabstätte entsprechend § 15 Abs. 2 a und b erfolgen.
- (2b) Auf den Friedhöfen in Ötlingen und Märkt werden gärtnerisch gepflegte Urnengemeinschaftsreihengrabfelder bereitgestellt. Eine Bezeichnung der Einzelgräber erfolgt nicht. Die Grabgestaltung erfolgt einheitlich in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Für die Grabpflege ist separat ein Pflegevertrag abzuschließen. Am Gedenkstein des Feldes kann zum Gedenken an die verstorbene

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- Person, deren Asche dort beigesetzt wurde, der Name des Verstorbenen angebracht werden. Die Vorschriften der §§ 19 ff., insbesondere das Zustimmungserfordernis, gelten entsprechend.
- (3) In Erdgrabstätten können zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren noch gewährleistet ist.
 - (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
 - (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Urnennischen, an Ehrengrabstätten, an Grabstätten im Stillen oder Anonymen Grabfeld oder in den gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfeldern oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Grabstätten werden erst bei Anmeldung eines Sterbefalles, innerhalb des zur Belegung vorgesehenen Gräberfeldes, der Reihe nach, für die Dauer der Ruhezeit, vergeben.
 - (6) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen werden
 - a) für Erdbestattungen Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, sowie zusätzlich auf dem Friedhof der Kernstadt ein Frühchenfeld und
 - b) für Aschenbeisetzungen Urnenreihengrabstätten, sowie zusätzlich auf dem Friedhof der Kernstadt Stille und Anonyme Urnenreihengrabfelder und auf den Friedhöfen in Ötlingen und Märkt ein gärtnerisch gepflegtes Urnengemeinschaftsreihengrabfeld bereitgestellt.
- (2) Es gelten folgende Maße für
 - a) Erdbestattungen (Reihengrab)

grundsätzlich	Länge 2,50 m, Breite 1,00 m, Abstand zw. d. Grabreihen mind. 0,80 m,
von Kindern, bei einer Sarglänge bis 1,40 m	Länge 1,50 m, Breite 0,70 m, Abstand zw. d. Grabreihen mind. 0,80 m,
 - b) Aschenbeisetzungen

Urnenreihengrab	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Abstand zwischen den Grabreihen mind. 0,80 m,
Stilles bzw. Anonymes Feld	Länge 0,30 m, Breite 0,30 m
Gärtnerisch gepflegtes Urnengemeinschaftsreihengrabfeld	Länge 0,30 m, Breite 0,30 m.
- (3) Die Grabgestaltung und -pflege auf folgenden Gemeinschaftsanlagen ohne Bezeichnung der Einzelgräber wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben: Stille und Anonyme Urnenreihengrabfelder, Frühchenfeld. Grabhügel und Grabzeichen sind hier nicht gestattet. Blumenschmuck von Angehörigen ist nur in Form von Schnittblumen oder Kränzen zugelassen und darf ausschließlich bei der Bestattung am Gedenkstein des Feldes bzw. auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für die gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfelder.
- (4) Auf dem Friedhof der Kernstadt sind Urnenreihengrabfelder für stille und für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Bei Bestattungen auf einem Stillen Urnenreihengrabfeld dürfen Angehörige anwesend sein. Bestattungen auf einem Anonymen Urnenreihengrabfeld finden dagegen ohne

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- Beisein von Angehörigen der verstorbenen Person und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (5) Reihengrabfelder werden drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld zur Abräumung durch die Verfügungsberechtigten aufgerufen. Nach Ablauf der Ruhezeit nicht abgeräumte Grabstätten werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt. Die Abräumung des Stillen und des Anonymen Urnenreihengrabfeldes, der gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfelder sowie des Frühchenfeldes nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag durchgeführt. Der Ablauf der Ruhezeit auf dem Stillen und dem Anonymen Urnenreihengrabfeld sowie auf den gärtnerisch gepflegten Urnengemeinschaftsreihengrabfeldern beendet auch das Anrecht auf die Aschenreste.
- (6) Die Verlängerung des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 oder eine Überplanung des jeweiligen Friedhofbereichs beabsichtigt ist.
- (2) Auf den Friedhöfen können zur Verfügung gestellt werden:
- a) Einzelwahlgrabstätten
(1 Grabstelle für eine Sargbestattung);
 - b) Einzelwahlgrabstätten als Tiefenwahlgrab
(1 Grabstelle für bis zu 2 Sargbestattungen übereinander, wobei die erste Bestattung tiefer zu erfolgen hat);
 - c) Doppelwahlgrabstätten
(2 Grabstellen nebeneinander für bis zu 2 Sargbestattungen);
 - d) Doppelwahlgrabstätten mit Tieferlegung
(2 Grabstellen nebeneinander für bis zu 4 Sargbestattungen, wobei jeweils die erste Bestattung in einer Grabstelle tiefer zu erfolgen hat);
 - e) Familiengrab
(max. 4 Grabstellen nebeneinander für bis zu 8 Sargbestattungen, wobei jeweils die erste Bestattung in einer Grabstelle tiefer zu erfolgen hat);
 - f) Urnennische für 1 Urne – Urnenwand
(für 1 Urnenbeisetzung);
 - g) Urnennische für 2 Urnen – Urnenwand
(für bis zu 2 Urnenbeisetzungen);
 - h) Urnenwahlgrabstätten
(1 Grabstelle für bis zu 4 Urnenbeisetzungen);
 - i) Ehrengrabstätten
(Grabstätten nach lit. a) – h) unter den Voraussetzungen des § 16)
- (3) Bei einer Tieferlegung ist zu gewährleisten, dass die erste Bestattung mindestens in einer Tiefe von 2,10 m und die zweite Bestattung mindestens in einer Tiefe von 1,40 m erfolgt. Auf dem Friedhof in Haltingen sind Tieferlegungen nicht zugelassen.
- (4) Es gelten in Grabfeldern und an Wegen folgende Maße für
- a) Erdbestattungswahlgrabstätten: Länge 2,50 m, Breite 1,00 m
Abstand zwischen den Grabreihen mind. 0,80 m;
 - b) Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
Abstand zwischen den Grabreihen mind. 0,80 m.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- (5) Das Nutzungsrecht ist für die Dauer der Ruhezeit zu erwerben und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zum Zwecke der Umbettung eines Verstorbenen erworben, so ist die Mindestdauer des Erwerbs nach der noch laufenden Ruhezeit zu bemessen; ist diese abgelaufen, beträgt die Mindestdauer des Erwerbs fünf Jahre.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Verfügungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt dies durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte. Der Antrag auf erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts ist vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zu stellen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts und fehlendem Antrag auf Wiedererwerb wird die Grabstätte im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt.
- (9) Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils für mindestens ein Jahr bis höchstens 10 Jahre wieder erworben werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren bei vorzeitiger Rückgabe eines Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (11) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (12) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Steht das Nutzungsrecht mehreren Angehörigen gleichberechtigt zu, so sind sie verpflichtet, denjenigen zu benennen, der zur Ausübung des Nutzungsrechts in eigenem Namen berechtigt sein soll. Können diese keine Einigung erzielen, geht das Nutzungsrecht innerhalb lit. b) bis d) und f) bis g) auf den Ältesten von ihnen über.
- (13) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht, die Verwendung und die Gestaltung einer Grabstätte oder wegen eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung jede Verfügung über die Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagen.
- (14) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofssatzung

§ 16 Ehrengrabstätten und Kriegsofegergräber

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Sie wird durch Gemeinderatsbeschluss angeordnet. Grundlagen sind die Ehrungsrichtlinien der Stadt Weil am Rhein vom 12.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes vom 01.07.1965 (Kriegsofegergräber) obliegen der Obhut der Stadt. Die einzelnen Grabfelder sind einheitlich zu gestalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Bepflanzung darf benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlagen die Grabstätte überragen.
- (3) Die Friedhöfe werden als Parklandschaft gestaltet. Ausschließlich auf den Friedhöfen in Haltingen und Ötlingen sowie auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind Grabeinfassungen aus Stein erlaubt. Darüber hinaus sind auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften auch sonstige Umrandungen der Gräber gestattet.

§ 18 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet; auf dem Friedhof der Kernstadt gibt es zusätzlich Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in dem Belegungsplan des Friedhofs der Kernstadt besonders gekennzeichnet. Das Aufbringen von auffälligem Kies (z.B. Marmorkies) oder von künstlichen Blumen ist nur auf diesen Grabfeldern zulässig.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeines

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen andere Friedhofsnutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen sind dauerhaft zu gründen. Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

§ 20 Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale sind ausschließlich Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchsicher sein. Es dürfen nur umweltfreundliche Materialien verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmalen ist die Schrift in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole dürfen weder die Grabstätte noch das Gesamtbild des Friedhofes stören.
- (4) Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten mit Ausnahme der Gemeinschaftsanlagen (Stille und Anonyme Urnenreihengrabfelder, gärtnerisch gepflegte Urnengemeinschaftsreihengrabfelder, Frühchenfeld) zulässig; § 13 Abs. 2b bleibt unberührt. Auf einer Grabstätte ist nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig, hierzu zählt auch sonstiger Grabschmuck, der namentlich auf Verstorbene hinweist. Grabmale, die aus mehreren Elementen bestehen, müssen so gestaltet oder miteinander verbunden sein, dass sie eine Einheit darstellen. Grabmale und Grababdeckungen, insbesondere Steinplatten, dürfen in der Summe höchstens ein Drittel eines Grabes bedecken.
- (5) Grabmale dürfen die Grabbreite nicht überschreiten. Auf Erdgrabstätten sind stehende Grabmale einschließlich Sockel ohne Fundament bis zu folgender Höhe zulässig:
 - a) Reihengrabstätte, Einzelwahlgrabstätte, Tiefenwahlgrab bis 1,20 m
 - b) Doppelwahlgrab, Familiengrab bis 1,80 m
 - c) Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab bis 1,00 m

Das Fundament darf - unter der Grasnarbe - die Grabbreite um maximal den halben Abstand zum Nebengrab betragen.

Auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage kann die Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen zulassen. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen ein Drittel der gesamten Grabfläche nicht überschreiten und müssen mindestens 14 cm dick sein. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21 Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§§ 17, 19).

§ 22 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Weitere Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Weitere Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) Die Befestigung des Grabmals mit dem Sockel und Fundament ist in der Zeichnung mit den entsprechenden Maßen ersichtlich darzustellen. Die Art der Montage ist anzugeben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Grabmalaufstellung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig. Diese Grabmale sind zu entfernen, wenn sie aufgrund Verwitterung unleserlich oder unansehnlich geworden sind.
- (7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung, so kann es auf Kosten des Verfügungsberechtigten geändert oder entfernt werden.
- (8) Für Grabeinfassungen und Grabausstattungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 23 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
- a) der genehmigte Entwurf und
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem dazu Ermächtigten überprüft werden können.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich neigen können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmaldenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fundamente dürfen über der Grasnarbe nicht in angrenzende Wegbereiche hineinragen.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- (3) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung) eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Die verfügungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Ablaufprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den anerkannten Regelungen des Handwerks, insbesondere den Anforderungen der BIV Richtlinie, vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die fachgerechte Gründung durchgeführt worden ist.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Verfügungsrechtes oder Nutzungsrechtes sind Grabmale, Einzelfundamente, etwaige Grabeinfassungen sowie Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Für die Entsorgung der Grabgegenstände ist jeder Verfügungsberechtigte verantwortlich. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen. Von diesen Bestimmungen sind die durch Verfügung der Friedhofsverwaltung für erhaltenswürdig befundenen Grabmale und Grabstätten ausgenommen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

- unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
 - (3) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
 - (4) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
 - (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung. Pflege und Verkehrssicherungspflicht seitlich zwischen den Grabstätten obliegen den Verfügungsberechtigten der angrenzenden Gräber und zwar so, dass jeweils die Fläche links des Grabes vom Fußende aus gesehen dem Grab zugerechnet wird. Soweit dort Schrittplatten zu verlegen sind, geschieht dies im Auftrag der Friedhofsverwaltung.
 - (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Pflege auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Die Abdeckung des Grabes mit Kieselsteinen, Marmorsplitt oder vergleichbarem Material ist nicht erlaubt.

§ 29 Pflege auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 27).

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung im Falle der Vernachlässigung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung bzw. ein entsprechender vierwöchigen Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (4) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Abs. 2 und 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (5) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Abdankungshallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Abdankungshallen und Leichenzellen

- (1) Die Abdankungshallen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Abdankungshallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Es ist jeweils die Abdankungshalle des Bestattungsortes zu benutzen.
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Särge von Verstorbenen, welche an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten gelitten haben, sollen in einem besonders zu kennzeichnenden Raum der Abdankungshallen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den Abdankungshallen oder am Grabe (mit Ausnahme auf einem Anonymen Urnenreihengrabfeld) abgehalten werden. Darüber hinaus sind Gedenkfeiern an den Kriegsoffergräbern möglich.
- (2) Die Aufstellung des geschlossenen Sarges im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (4) Die Stadt Weil am Rhein stellt, soweit in den Ortsteilen vorhanden, für das Orgelspiel eine Orgel bereit. Die technische Unterhaltung obliegt der Stadt Weil am Rhein.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer enden nach Maßgabe des § 15 Abs. 9, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und dem Ende der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Friedhofssatzung

§ 34 Haftung

Die Stadt Weil am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Weil am Rhein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 35 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Weil am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Gebühren und die Verleihung der Nutzungsrechte erfolgt durch die Stadt Weil am Rhein.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung und des § 49 Abs.3 Nr.2 des Bestattungsgesetzes handelt insbesondere, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. entgegen § 6 Abs.4 auf den Friedhöfen ohne Ausnahmegenehmigung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Inline-Skates oder Skateboards befährt; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie die Betriebsfahrzeuge des Friedhofspersonals;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet;
 - c) wirbt; ausgenommen sind die mit der Gestaltung von Grabstätten oder Grabmalen beauftragten Gewerbetreibenden, die genehmigte Firmenbezeichnungen an unauffälliger Stelle an der Grabstätte oder dem Grabmal anbringen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt;
 - g) lärmt, spielt oder lagert;
 - h) Tiere mitbringt (ausgenommen Assistenzhunde);
 - i) Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung installiert;
3. entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen ohne Zustimmung durchführt;
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs.1 ohne vorherige Zulassung, in den Fällen des § 7 Abs.9 ohne vorherige Anzeige, tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
5. entgegen § 22 Abs.1 und Abs.3 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
6. Grabmale entgegen § 24 Abs.1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
7. Grabmale entgegen § 25 Abs.1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs.1 ohne vorherige schriftliche Genehmigung entfernt;

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofssatzung

9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 27 Abs.6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
10. Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten und Schlussvorschriften

- (1) Die geänderte Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Personen unabhängig ihres Geschlechts.

Weil am Rhein, den 04.04.2019

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.